

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 30	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.07.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
15.07.2024	Stadt Altena (Westf.)	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	678
15.07.2024	Stadt Altena (Westf.)	Wasserversorgungssatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 01.07.2024	678
12.07.2024	Stadt Plettenberg	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Plettenberg am 01.09.2024	686
15.07.2024	Stadt Lüdenscheid	Jahresabschluss und Lagebericht 2023 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL	687
18.07.2024	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung	689
15.07.2024	Stadt Menden (Sauerland)	2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/V „In den Liethen“	694
16.07.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses am 29.07.2024	696
19.07.2024	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	696
19.07.2024	Stadt Iserlohn	Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung)	697



## Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

### Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Ratsherr Paul Rump, Neuenrader Straße 15, 58762 Altena, hat mit Wirkung ab 01.08.2024 durch Niederlegung des Ratsmandats gem. § 37 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999 S: 70)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), ihr Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG NRW habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Herrn Dennis Rudewig  
Bauernstraße 1  
58762 Altena,

als gewählt festgestellt. Herr Rudewig hat das Mandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, der bei dem unterzeichneten Wahlleiter schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena erklärt werden kann.

Altena (Westf.), den 15.07.2024

gez. Kemper  
Allgemeiner Vertreter



## **Wasserversorgungssatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 01.07.2024**

Aufgrund der

**§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409 vom 28.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung,**

**der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils gültigen Fassung,**

**Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV vom 20.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 159 vom 23.06.2023 – in der jeweils gültigen Fassung,**

**Bundes-Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung – TrinkwEGV) vom 04.12.2023 (BGBl. Nr. 346 vom 11.12.2023 Nr. 346) – in der jeweils gültigen Fassung,**

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,**

hat der Rat der Stadt Altena am 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**

Die Gemeinde hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

## § 2 Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche **Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) **Hausanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).
- (3) **Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der öffentlichen Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- (4) **Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht, mit der die gesamte nachfolgende Anlage zur Versorgung mit Wasser einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (5) **Übergabestelle** ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht.
- (6) **Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) **Anlagen des Grundstückseigentümers** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) **Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören die öffentlichen Versorgungsleitungen einschließlich der Hausanschlüsse (§ 3 Abs. 2).** Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4). **Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehört auch die Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4) und der Wasserzähler (§ 3 Abs. 6 und § 9).**

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß §38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere, wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Vorhaltung von Löschwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen aus wirtschaftlichen, technischen und hygienischen Gründen möglich ist.

- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen regelmäßig oder auch nur vorübergehend Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (**Anschlusszwang**), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (**Benutzungszwang**). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## 6

### Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

## § 7

### Befreiung vom Benutzungszwang (zu § 3 AVBWasserV)

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

- (2) Soll **gesammeltes Niederschlagswasser** (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Gemeinde zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass von seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer **gesammeltes Niederschlagswasser** (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) oder **Wasser aus Eigen Gewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke** verwenden möchte, ist diese Verwendung der Gemeinde lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wasche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.

## § 8

### Hausanschlüsse (zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde. **Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten.** Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl, Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 9 Wasserzähler und Messung (zu § 18 AVBWasserV)**

(1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass seine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### **§ 10 Nachprüfung der Wasserzähler (zu § 19 AVBWasserV)**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verwehrgrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

### **§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten **Wasserzählerschacht** oder **Wasserzählerschrank** anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **§ 12 Ableseung der Wasserzähler (zu § 20 AVBWasserV)**

(1) Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ableseung betreten kann und der Grundstückseigentümer nicht selbst abliest und den Zählerstand mitteilt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 13 Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 12 AVBWasserV)**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers § 3 Abs. 6, § 9) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

#### **§ 14**

##### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 13 AVBWasserV)**

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen wie z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (3) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  2. der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll,
  3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage), im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Hat die Gemeinde Muster für die einzureichenden Unterlagen erstellt, sind diese zu verwenden. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (4) Die Gemeinde oder der Beauftragte der Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (5) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

#### **§ 15**

##### **Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBWasserV)**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 16**

##### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 14 AVBWasserV)**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

**§ 17**  
**Verwendung des Wassers**  
**(zu § 22 Abs. 1 und Abs. 2 AVBWasserV)**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

**§ 18**  
**Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke**  
**(zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV)**

- (1) Der Anschluss von **Anlagen zum Bezug von Bauwasser** ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum **Feuerlöschen**, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür **Hydrantenstandrohre der Gemeinde** mit Wasserzählern zu benutzen.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

**§ 19**  
**Betretungsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke (z.B. Mieter) haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 20**  
**Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 21

#### Art und Umfang der Versorgung mit Wasser (zu § 4 Abs. 3 AVBWasserV)

- (1) Das von der Gemeinde gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der **Trinkwasserverordnung des Bundes**, entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 22

#### Versorgungsunterbrechungen (zu § 5 AVBWasserV)

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.  
Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 23

#### Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVBWasserV)

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung, oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen **weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist**,
  2. der **Beschädigung einer Sache**, es sei denn, dass der Schaden **weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit** der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. **eines Vermögensschadens**, es sei denn, dass dieser **weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit** der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs.1 Satz2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist **nur bei vorsätzlichem Handeln** von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15€.
- (4) **Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten**, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

#### **§ 24 Änderungen des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

#### **§ 25 Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messseinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei **Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld**, ist die Gemeinde berechtigt, die **Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen**. Der Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer angedroht. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

#### **§ 26 Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

#### **§ 27 Beitrags- und Gebührensatzung**

Für die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und Wassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW erlässt die Gemeinde eine **gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung**.

#### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§§ 7 Abs. 3, 14, 15, 19 Abs. 2) verletzt oder
  3. ohne Zustimmung der Gemeinde mit Installationsarbeiten (§ 14 Abs. 5) beginnt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

**§ 29  
Aushändigung der Satzung  
(zu § 2 Abs. 3 AVBWasserV)**

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

**§ 30  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Altena, den 15.07.2024

Stadt Altena (Westf.)  
Der Bürgermeister

gez. Stefan Kemper  
Allgemeiner Vertreter



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Plettenberg am 01.09.2024**

*Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) — in der jeweils zurzeit gültigen Fassung — wird von der Stadt Plettenberg als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg vom 02.07.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Plettenberg erlassen:*

**§ 1  
(Ausnahmsweiser Öffnungszeitenraum  
für Verkaufsstellen in Teilbereichen  
der Plettenberger Innenstadt)**

Die Verkaufsstellen in Teilbereichen der Plettenberger Innenstadt dürfen am 01.09.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

**§ 2  
(Räumlicher Geltungsbereich)**

Der von der Öffnung betroffene Bereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

Straße	Nur ungerade Hausnummern	Nur gerade Hausnummern
Grünestraße	1-15	2-8
Im Wieden	komplett	
Kaiserstraße	1+1a	
Maiplatz	komplett	
Brachtstraße	1	
Umlauf	1-3	4-14
Am Obertor	komplett	
Kirchstraße	komplett	
Im Kobbenrod	komplett	
Wilhelmstraße	komplett	
Schlossergasse	Komplett	
Graf-Dietrich-Straße	Komplett	
Alter Markt	komplett	
Neue Straße	5	

**§ 3  
(Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig — im Rahmen des Regelungsgehalts nach § 1 — in Verkaufsstellen außerhalb der dort ausnahmsweise zugelassenen Geschäftszeiten berät oder verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4  
(Inkrafttreten)**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Plettenberg, 12.07.2024

Stadt Plettenberg  
Der Bürgermeister

Schulte



### **Jahresabschluss und Lagebericht 2023 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 01.07.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie den Lagebericht 2023 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses 2023 beschlossen.

Der Jahresfehlbetrag von 79.756,90 Euro wird wie folgt verwendet:

-70.378,47 €  
aus den hoheitlichen Betriebsbereichen  
und  
-9.378,43 €  
aus den gewerblichen Betriebsbereichen (BgA)

werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Werkleitung des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid, Am Fuhrpark 14 in 58507 Lüdenscheid während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friebe – Schellscheidt GmbH in Hagen hat die Jahresabschlussprüfung durchgeführt und mit Datum vom 30.04.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL), Lüdenscheid

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL), Lüdenscheid – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL), Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m.

den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB nach § 103 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechtslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Lüdenscheid, den 30. April 2024

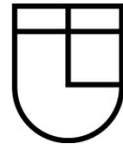
gez. Christmann                      gez. Leuchtenberg  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2023 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 15.07.2024

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.rathaus-luedenscheid.de](http://www.rathaus-luedenscheid.de) eingesehen werden.



Stadt  
Lüdenscheid

## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 Folgendes beschlossen:

#### **Beschluss:**

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 13.07.2022

Der Termin über die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 25 am 22.06.2022 öffentlich bekannt gemacht. An der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses wurde der Termin der Öffentlichkeitsbeteiligung gleichfalls veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen am 12.07.2022 und am 13.07.2022 im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau während der Dienstzeiten von der Bürgerschaft eingesehen werden können.

Um über die Ziele und Inhalte der Bebauungsplanänderung zu informieren, hat der Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau am 13.07.2022 eine frühzeitige Bürgeranhörung durchgeführt, zu der aber keine Bürger erschienen.

2. Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Lenz und Johlen, Schreiben vom 28.07.2022

Es wird angeregt, dass die Forderung nach einer extensiven Dachbegrünung nur auf Neubauten bezogen werde. Es sein nicht ausgeschlossen, dass die Erneuerung von Dächern auch eine statische Neukonstruktion darstellen könne, ohne dass diese Dächer dadurch geeignet wären, eine extensive Dachbegrünung aufnehmen zu können, da die Traglasten des Bestandsgebäudes hierfür nicht ausgelegt seien.

Es wird gebeten, den Zusatz in die Festsetzungen aufzunehmen, dass die Fahrgassen von Stellplätzen nicht in versickerungsfähigem Material auszugestaltet sind. Versickerungsfähig seien nur die eigentlichen Stellplatzflächen, also die Flächen auf denen die Fahrzeuge zum Parken abgestellt werden, herzustellen.

#### Stellungnahme:

Die Anregungen zur Dachbegrünung und zu den Fahrgassen der Stellplatzanlagen wurden im Planaufstellungsverfahren berücksichtigt und in die örtlichen Bauvorschriften unter den Ziffern 2. und 4. eingearbeitet.

Den Anregungen kann daher gefolgt werden.

#### 3. Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) vom 26.07.2022 und vom 22.11.2023

Der SELH weist in seinem Schreiben vom 26.07.2022 darauf hin, dass bei einer Erweiterung des Lebensmittelmarktes das Niederschlagswasser von zusätzlich versiegelten Flächen vor Ort zu versichern sei. Ein Anschluss an den dortigen Kanal werde nicht befürwortet.

Das Geodatenportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zeige im Bereich des Bebauungsplanes für 100-jährige Starkregenereignisse einen starken Abfluss. Aus Sicht des SELH sei daher zu befürchten, dass entgegen der Statistik diese Starkregenereignisse künftig häufiger vorkämen. Es könnten hier auch bereits durch 30-jährige Niederschlagsereignisse Überschwemmungen auftreten. Durch die Bebauung würde die vorhandene Senke noch eingengt.

Im Umweltbericht werde ausgeführt, dass Starkregenereignissen technisch durch die Anlage einer das Wasser zur Rahmedestraße durchleitenden Rinne begegnet werden könne. Diese Rinne und deren Ausgestaltung finde aus Sicht des SELH weder im Planwerk noch in den weiteren textlichen Ausführungen detailliertere Erläuterungen oder Darstellungen. Aufgrund des im Abflussbereich befindlichen Stromhäuschens bestünden in dieser Hinsicht aus Sicht des SELH Bedenken.

#### Stellungnahme:

Aufgrund der Hinweise des SELH hat die Stadt Lüdenscheid in die Legende des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung unter „B) Hinweise“ einen Hinweis aufgenommen, wie im Plangebiet mit einem Starkregenabfluss umzugehen ist. In die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter der Ziffer 3.4 „Ver- und Entsorgung, Versicherung, Starkregen“ die Notwendigkeit zur Versicherung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken vor Ort erläutert und auf eine entsprechende Berücksichtigung und Vorgehensweise im konkreten Baugenehmigungsverfahren hingewiesen. Die Umsetzung der Versicherung sowie mögliche Ausnahmen für mit wassergefährdenden Stoffen belastete Flächen sind innerhalb der Anschlussgenehmigung mit SELH AöR abzustimmen.

Das Geodatenportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zeigt für seltene (100-jährliche) Ereignisse einen starken Abfluss im Plangebiet von der Straße Breitenfeld zur Rahmedestraße. Dieser Abfluss erfolgt bisher über den vorhandenen Fußweg und die zukünftig als Baufläche für die Feuerwehr genutzte Grünfläche. Je nach Ausführungsart der Planung ist dieser Abfluss erschwert bzw. nicht mehr möglich. Die Inanspruchnahme dieser Flächen kann den Starkregenabfluss verändern, wenn durch die Baumaßnahme die vorhandene Senke entfällt. Im Abflussbereich befindet sich ein Transformatorhäuschen.

Für Starkregenereignisse sind Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr einer Überschwemmung dieser baulichen Anlage auszuschließen.

Eine bauliche Maßnahme auf der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf ist vorzusehen, wenn diese Fläche konkret in Anspruch genommen wird. Diese Regelung erfolgt im konkreten Baugenehmigungsverfahren, welches der Bauleitplanung nachgelagert ist. Die notwendige technische Lösung kann beispielweise durch eine durchleitende Rinne realisiert werden.

Eine Lösung des aufgezeigten Konfliktes ist im Baugenehmigungsverfahren möglich. In die Legende des Bebauungsplanes wurde ein entsprechender Hinweis zu konkreten Vorkehrungen zum Schutz vor Starkregen aufgenommen.

In der Stellungnahme vom 22.11.2023 hat SELH gegen die dargelegte entwässerungstechnische Erschließung daraufhin keine fachlichen Bedenken mehr vorgetragen. Die weiterführenden entwässerungstechnischen Belange (Überflutungsnachweis, Flutweg, gesicherte Mischwasserkanaltrasse) wird SELH im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren weiterverfolgen.

Den Anregungen des SELH AöR kann gefolgt werden.

#### 4. Märkischer Kreis, FD 44 – Natur- und Umweltschutz, Schreiben vom 18.08.2022 und vom 04.12.2023 / 25.03.2024

Der Märkischen Kreis weist aus Sicht des Bodenschutzes darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung ein Teil einer Altlastenfläche befindet, die im Altlastenkataster unter der Altlastenverdachtsfläche Nr. 00/0007 (Am Fuhrpark) geführt werde. Es handle sich um eine untersuchte, teilsanierte ehemalige Deponie für Hausmüll und Gewerbeabfälle. Für den Teil der Ablagerungsfläche, der sich im Bereich der Parkplatzfläche des REWE-Marktes befindet, liegen dem Märkischen Kreis keine Ergebnisse einer Gefährdungsabschätzung bzw. einer Bodenuntersuchung vor.

Sollten daher im Zuge der Erweiterung des REWE-Marktes zukünftig bauliche Veränderungen stattfinden und in den Untergrund eingegriffen werden, sei im Vorfeld dieser Maßnahmen eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

Zu diesem Zweck wird angeregt, die Altablagerung Nr. 00/0007 in den Erläuterungen zur Planänderung zu erwähnen und zu beschreiben. Auf die Erforderlichkeit einer Gefährdungsabschätzung im Falle einer Baumaßnahme im Zuge der geplanten REWE-Markt-Erweiterung sei hinzuweisen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, die im Umweltbericht beschriebene artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahme in Bezug auf den einzuhaltenden Fällzeitraum von Bäumen bzw. das Räumen von sonstigem Bewuchs durch eine Festsetzung oder zumindest als Hinweis zu sichern.

Der ermittelte ökologische Gesamtausgleich von 2,26 Wertpunkten sei auf den benannten Flächen 007 „Munitionsdepot Stilleking II“ sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Inanspruchnahme (Eingriff) sowie der entsprechende Ausgleich seien in das Kompensationskataster des Märkischen Kreises einzutragen.

Die im Kapitel 2.1.2.5 des Umweltberichtes beschriebenen Bestandsbäume seien durch eine entsprechende Festsetzung zu sichern.

Ergänzend weist die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises im Schreiben vom 04.12.2023 darauf hin, dass für die Versickerung des anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers für das geplante Feuerwehrhaus ein Antrag nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen sei. Bei der Art der Versickerung sei ein Rigolen-System auszuwählen.

Sofern für das Feuerwehrhaus ein Waschplatz oder eine Waschkabine vorgesehen seien, wäre hierfür bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises ein Antrag nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (Indirekteinleitung) einzureichen.

#### Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat unter Ziffer 7. „Altlastenverdachtsflächen/Bergbaugelände“ der Begründung zum Bebauungsplan die Hinweise des Märkischen Kreises bezüglich der Altlastenfläche Nr. 00/0007 aufgenommen und deren Umgang bei einer Erweiterung des REWE-Marktes beschrieben. Gleichzeitig wurde in die Legende des Bebauungsplanes ein Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche Nr. 00/0007 aufgenommen und auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer Gefährdungsabschätzung bei baulichen Erweiterungen des REWE-Marktes, die in den Untergrund eingreifen, hingewiesen.

Die ökologische Kompensation der ermittelten 2,26 Wertpunkte ist als planexterne Kompensationsmaßnahme auf den städtischen Maßnahmenflächen „Renaturierung ehemalige Munitionsdepot Stilleking II“ und „Ehemalige städtische Gewächshäuser an der Brake“ bereits erbracht und wird dort mit den Wertpunkten aus diesem Ausgleichspool verrechnet. Die Kompensationsmaßnahme ist bereits durchgeführt und dauerhaft sichergestellt sowie dem Märkischen Kreis gemeldet.

In § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bundesweit einheitlich festgelegt, dass Bäume außerhalb von Waldflächen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten und auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden dürfen. An diesen Schonzeiträumen sind alle Bauherren gesetzlich gebunden, wenn sie ihr Grundstück baureif machen wollen. Da es sich bei dem Neubau der Feuerwache um eine Baumaßnahme der Stadt Lüdenscheid auf eigenem Grundstück handelt, wird die Stadt Lüdenscheid sicherstellen, dass auf ihrem Baugrundstück Baum- und Gehölzfällungen aus Gründen des Schutzes von Brutvögeln nur innerhalb des Zeitraumes von Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine Festsetzung dieses Schutzzeitraumes ist innerhalb des Bebauungsplanes planungsrechtlich nach § 9 Abs. 1 BauGB nicht möglich, da es sich bei dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB um einen abschließenden Katalog handelt, der nicht erweitert werden darf. Ein Hinweis in der Begründung wird aus städtischer Sicht aufgrund der vorliegenden Konstellation ebenfalls für entbehrlich gehalten.

Die Stadt Lüdenscheid hat als ein Ergebnis des Umweltberichtes die drei den Straßenraum prägenden Einzelbäume im Bereich der GE-Fläche als schützens- und erhaltenswert gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) des BauGB festgesetzt. Auf dem Friedhof werden ferner vier Säuleneichen zur Erhaltung festgesetzt und um einen zusätzlichen neu anzupflanzenden Baum ergänzt. Die dortige Baumreihe dient der optischen Abgrenzung und zur Eingrünung der neuen Feuerwache zum Friedhofsgrundstück.

Die Umsetzung der Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie die möglichen Ausnahmen für Flächen, die eventuell mit wassergefährdenden Stoffen belastete sind (Feuerwehrwaschplatz/-waschkabine), wird die Stadt Lüdenscheid innerhalb der Anschlussgenehmigung mit dem zuständigen Stadtentwässerungsbetrieb SELH AöR abstimmen. Falls es erforderlich wird, werden die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 8 oder § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises beantragt und eingeholt.

Den vorgetragenen Hinweisen des Märkischen Kreises kann gefolgt werden.

5. Schreiben des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen / Außenstelle Hagen vom 30.10.2023 und wortgleiches Schreiben vom 22.02.2024

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erhebt gegen die Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sei zu beachten, dass den Entwässerungseinrichtungen der Straße grundsätzlich aus dem Plangebiet kein zusätzliches Wasser zugeführt werden darf. Ferner dürften die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße weder durch Aufschüttungen noch durch Abtragungen beeinträchtigt werden. Wenn sich ein Eingriff in die Entwässerung bei einem Bauvorhaben nicht vermeiden ließe, müsse der Bauherr dafür sorgen, das eine reibungslose Funktion der Straßenentwässerung wiederhergestellt werde.

Stellungnahme:

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zur Entlastung der örtlichen Kanalisation hat die Stadt Lüdenscheid im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung einige konkrete Maßnahmen festgesetzt. So sind die Flachdächer von Garagen und die Flachdächer von Neu- und Anbauten flächendeckend extensiv zu begrünen. Zusätzlich sind im Plangebiet die Stellplatzoberflächen inklusive des Ober- und Unterbaus wasserdurchlässig herzustellen. Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB wurde ferner festgesetzt, dass in der Gemeinbedarfsfläche das anfallende Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB vor Ort privat zu versickern ist und damit nicht der Kanalisation zugeführt wird.

Bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen übersteigen die Niederschlagsabflüsse die Leistungsfähigkeit der städtischen Kanäle, Leitungen und Gewässer oft deutlich. Die daraus resultierenden Überflutungen oder Sturzfluten können zu erheblichen Schäden an Baulichkeiten und Grundstücken, oft aber auch an Personen führen. Um die Überflutungsgefahren durch extreme Wetterereignisse abzumildern, gibt es in Lüdenscheid eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Klimaschutzfachbereiches, des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH), des Stadtreinigungs- und Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL), des Fachdienstes Bauordnung, des Fachdienstes Verkehr und des Fachdienstes Bauleitplanung und Städtebau. In dieser Arbeitsgruppe werden interdisziplinär konkrete Maßnahmen zum Umbau der Stadt Lüdenscheid in Richtung einer „Schwammstadt“ erörtert. In einer Schwammstadt kann die Stadt Regenwasser aufnehmen wie ein Schwamm und dann verzögert wieder abgeben. Dadurch sinkt die Gefahr von Überflutungen bei Starkregen und das Wasser steht bei Trockenheit den Pflanzen zur Verfügung.

Zu den Maßnahmen zählen beispielsweise Dach- und Fassadenbegrünungen, ausgewiesene Versickerungsflächen, die Anlage von Mulden und Rigolen, Grundstücksentsiegelungen, Zisternen, die Schaffung von Retentions- und Überflutungsflächen, die Anlage von Regenrückhaltebecken, eine regenwassersensible Straßenraumgestaltung mit Baumbeeten, die Regenwasser aufnehmen und zwischenspeichern können. Die geeigneten Maßnahmen werden dann bei künftigen Planungen sowie bei Bau- oder Umbaumaßnahmen in Lüdenscheid entsprechend umgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Ergänzung enthält in seiner Legende einen Hinweis zu Vorkehrungen zum Schutz vor Starkregen innerhalb des Plangebietes.

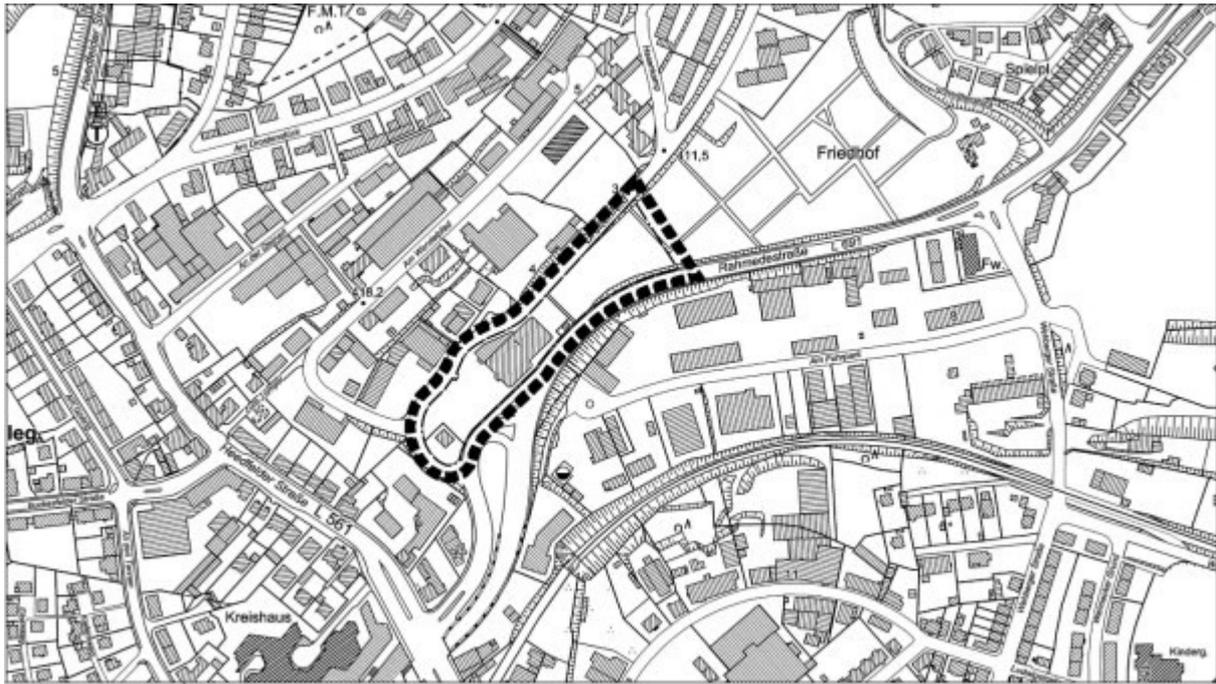
Die Stadt Lüdenscheid hat nicht geplant, im Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrgebäudes Anschüttungen oder Abtragungen im Bereich der Rahmedestraße (L 691) vorzunehmen, die die dort vorhandenen Straßenentwässerungseinrichtungen beeinträchtigen.

Den Anregungen und Hinweisen des Landesbetriebes Straßenbau NRW kann somit gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), dass zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), wird der Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung ist nachfolgend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 18.07.2024

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter der Notfall-Homepage der Stadt Lüdenscheid unter [www.rathausluedenscheid.de](http://www.rathausluedenscheid.de) in der Rubrik „Aktuelles / Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden

## I. BEKANNTMACHUNG

### der 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/V „In den Liethen“

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 gemäß Verwaltungsvorlage (D10/24/127) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/V „In den Liethen“*

#### Präambel

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- § 89 Abs. 1 i. V. m. § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung BauO NRW 2018) vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 25.06.2024 die Änderung der Gestaltungsvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 4/V „In den Liethen“ beschlossen.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/V „In den Liethen“ gilt für den Bereich zwischen Elsa-Brändström-Weg, Schwarzwaldstraße und der Straße „In den Liethen“. Der Geltungsbereich ist aus dem angefügten Plan ersichtlich.

Der Geltungsbereich gliedert sich in die Bereiche F4 und F5, für die teilweise unterschiedliche Gestaltungsvorschriften festgesetzt werden.

#### § 2 Dächer

##### (1) Dachform

Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdach sind als Dachform für den Geltungsbereich der Satzung zulässig. Gegeneinander versetzte Dachflächen mit unterschiedlichen Firsthöhen sind zulässig.

##### (2) Dachneigung

Bereich F4 = 25-48°  
Bereich F5 = 25-45°

##### (3) Dachdeckung

Geneigte Dächer sind aus matten, einheitlich farblichen, nicht changierenden, nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Materialien herzustellen. Es sind dunkelfarbene Ziegel in schwarz, grau, anthrazit oder braun zulässig. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- und Photovoltaikzellen).

##### (4) Kniestock (Drempel)

Kniestöcke (Drempel) dürfen in allen Bereichen nicht höher als 50 cm sein, gemessen auf der Außenseite der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.

Eine Anhebung bis zu einer Höhe von 125 cm ist zulässig, wenn die Dachneigung so weit verringert wird, dass die Firsthöhe des Gebäudes nicht höher wird als bei Anwendung eines 50 cm hohen Kniestocks (Drempels) mit der maximalen Dachneigung.

#### § 3 Einfriedungen

(1) In allen Bereichen sind Einfriedungen der Grundstücke an den Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 125 cm zulässig.

In den im Übersichtsplan zusätzlich gekennzeichneten Bereichen (—) sind lebende Einfriedungen (Hecken) der privaten Grundstücke zu öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

(2) Die Festsetzungen des Bebauungsplans über Sichtflächen bleiben hiervon unberührt.

#### § 4 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen wasseraufnahmefähig herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

#### § 5 Abweichungen

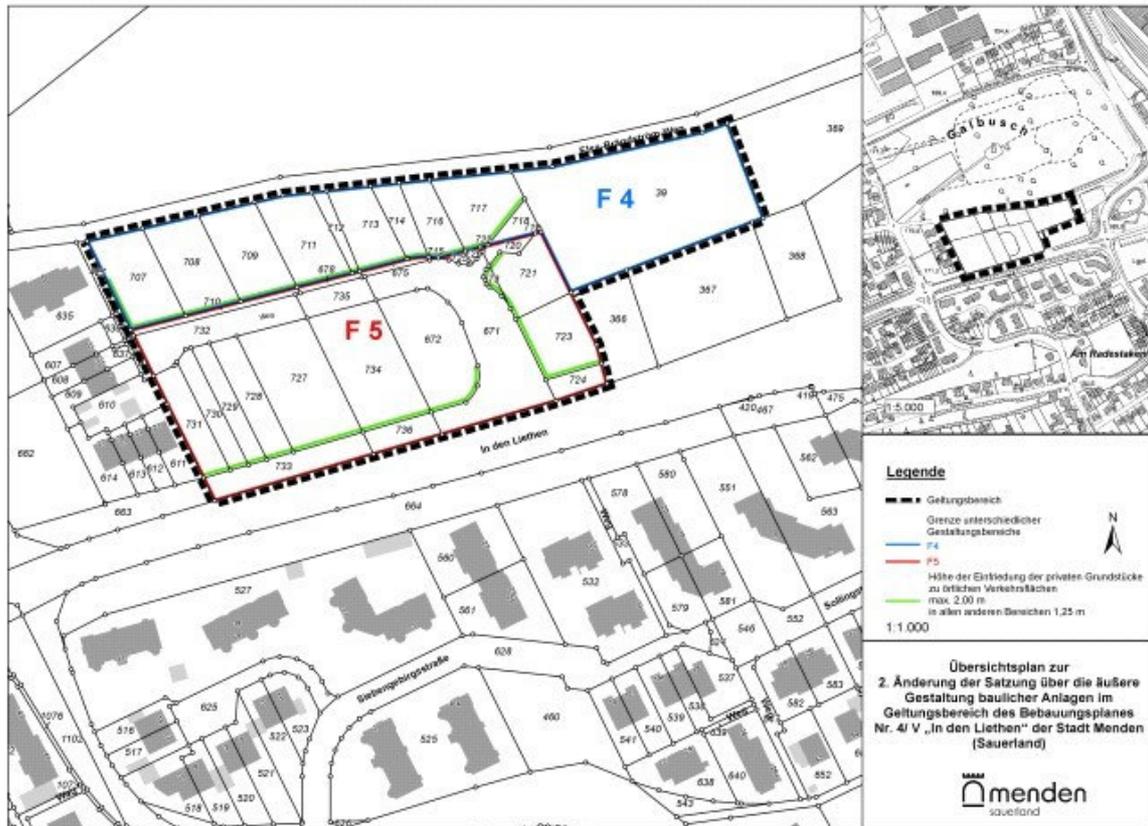
Von den Vorschriften der Gestaltungssatzung können Abweichungen gemäß § 69 (1) BauO NW zugelassen werden, wenn hiervon keine Beeinträchtigung des Gesamtbildes ausgeht.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Menden (Sauerland), 05.07.2024

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)



## II. ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/V „In den Liethen“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 25.06.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

## III. BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/V „In den Liethen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/V „In den Liethen“ der Stadt Menden (Sauerland) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 15.07.2024

gez.

Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht



## Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

### 17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 29.07.2024, 17:00 Uhr  
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,  
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.)

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 17.06.2024
2. Mitteilungen
3. Anfragen

##### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 17.06.2024
2. Vergabeangelegenheit Wiederaufbauplan
3. Vergabeangelegenheit Wiederaufbauplan
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.), 16.07.2024

Kemper  
Allgemeiner Vertreter

#### I.

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

(6. Änderung)

Der Rat der Stadt hat am 19.03.2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11. Mai 1983 in der Fassung vom 16. Juni 1999 beschlossen

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV.NW. S. 762) und §§ 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. Sept. 1995 (GV.NW. S. 1028 – SGV.NW, 91), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 8. Aug. 1990 (BGBl. I S. 1714).

#### Artikel 1

1. § 5 (3) wird durch den Punkt 7 „für Straßenmusik“ ergänzt.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

#### II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung /sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 19.07.2024

Joithe  
Bürgermeister

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

**I.  
Neufassung der Gebührenordnung  
für Parkuhren, Parkautomaten und Handyparken  
im Gebiet der Stadt Iserlohn  
(Parkgebührenordnung)**

Der Bürgermeister hat zusammen mit einem Ratsmitglied im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 19.07.2024 die nachstehende Parkgebührenordnung für das Gebiet der Stadt Iserlohn beschlossen.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2023 (BGBl. I S. 315), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141), § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NW.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder der Nutzung von Möglichkeiten zur digitalen Erfassung der Parkzeit und Bezahlung von Parkgebühren zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

Es besteht eine einheitliche Gebührenpflicht von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

Das Parken im Bereich des Bahnhofsplatzes ist kostenlos. Die Höchstparkdauer beträgt hier 30 Minuten.

**§ 2  
Gebührenhöhe – Tarifzonen**

**(1) Tarifzone A:**

Eine Gebühr von 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde gilt für folgende öffentliche Wege und Plätze im Bereich des Stadt Iserlohn:

- Alexanderstraße vom Kreisverkehr bis zur Einmündung Bethanienallee
- Aloysiusstraße
- Altstadt zwischen Einmündung An der Schlacht und Einmündung Inselstraße
- Altstadt
- Am Dicken Turm
- Am Hochbehälter zwischen Einmündung An der Langen Hecke und Hardtstraße
- Am Nolten
- Am Ostbahnhof
- Am Zeughaus
- An der Isenburg
- An der Langen Hecke zwischen Einmündung Friedrichstraße und Einmündung Am Hochbehälter
- Annastraße
- Baarstraße zwischen Einmündung Trift und Einmündung Kurt-Schumacher-Ring
- Baarstraße zwischen Einmündung Trift und Einmündung Gerichtsstraße
- Bergwerkstraße
- Bethanienallee (östliche Straßenseite)
- Bonstedtstraße
- Brausestraße
- Brüderstraße
- Duesbergstraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Elisabethstraße
- Elisabethstraße
- Friedrichstraße zwischen Einmündung An der Langen Hecke und Kreisverkehr
- Galmeistraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Gartenstraße zwischen Einmündung Trift und Einmündung Stennerstraße
- Gerichtstraße
- Gosengasse
- Grafenstraße
- Hans-Böckler-Straße zwischen Einmündung Treppenstraße und Kreuzung Kurt-Schumacher-Ring
- Hardtstraße
- Hindenburgstraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Viktoriastraße
- Hövelstraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Schleddenhofer Weg
- Hohler Weg
- Inselstraße
- Karlstraße
- Karnacksweg zwischen Einmündung Konrad-Adenauer-Ring und Einmündung Oststraße
- Karnacksweg
- Kluse
- Knallenbrink
- Körnerstraße

- Konrad-Adenauer-Ring zwischen Einmündung Mendener Straße und Einmündung Karnacksweg
- Kurt-Schumacher-Ring
- Laarstraße
- Lange Straße zwischen Einmündung Rathausstraße und Einmündung An der Lehmkuhle
- Lange Straße
- Lohkamp
- Mendener Straße zwischen Theodor-Heuss-Ring und Einmündung Bonstedtstraße
- Mühlentor
- Müllensiefenstraße
- Nohlstraße
- Nordstraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Rathausstraße
- Obere Mühle zwischen Einmündung An der Schlacht und Viadukt
- Oststraße
- Parkplatz Altstadt (Museum)
- Parkplatz Bethanienallee/Ecke Waisenhausstraße
- Parkplatz Brausestraße/Arbeitsamt
- Parkplatz Theodor-Heuss-Ring/Mendener Straße/An der Isenburg
- Parkplatz Konrad-Adenauer-Ring/Arkadenhaus
- Parkplatz Oststraße/Ecke Friedrichstraße
- Parkplatz Rathausstraße (Marktbeschickerparkplatz)
- Parkplatz Schleddenhofer Weg
- Parkplatz Trift/ Ecke Baarstraße/Theodor-Heuss-Ring
- Pastorenweg bis unterhalb Gebäude der ev. Jugendhilfe
- Peterstraße
- Piepenstockstraße
- Poth
- Prinzenstraße
- Pütterstraße zwischen Einmündung Mendener Straße und Einmündung Bonstedtstraße
- Rahmenstraße
- Rathausstraße
- Schleddenhofer Weg zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Schützenhof
- Sofienstraße zwischen Einmündung Bergwerkstraße und Einmündung An der Lehmkuhle
- Sofienstraße zwischen Einmündung Hindenburgstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Südstraße
- Stennerstraße
- Treppenstraße
- Trift
- Viktoriastraße
- Vinckestraße
- Waisenhausstraße
- Wasserstraße
- Wermingser Straße
- Westergaben zwischen Einmündung Westertor und Einmündung Kurt-Schumacher-Ring
- Westertor
- Wiemer
- Albrechtstraße
- Am Hochbehälter zwischen An der Langen Hecke und Brändströmstraße
- An den Stadtgärten
- Arnsberger Straße
- Auf der Alm
- Bahnhofstraße
- Barbarossastraße
- Beethovenstraße
- Bleichstraße
- Bömbergring
- Brändströmstraße
- Burgweg bis Einmündung Im Weingarten
- Dördelweg zwischen Weststraße und Märkische Straße
- Duesbergstraße zwischen Piepenstockstraße und Hakortstraße
- Eisenborgstraße
- Engelbertstraße
- Florentine-Benfer-Straße
- Freiligrathstraße
- Friedensstraße zwischen Einmündung Hagener Straße und Einmündung Overwegstraße
- Galmeistraße zwischen Piepenstockstraße und Bömbergring
- Hagener Straße zwischen Einmündung Zum Volksgarten und Einmündung Alter Markt-Hallstraße
- Hans-Böckler-Straße zwischen Treppenstraße und Gerlingser Weg
- Hansaallee zwischen Teutoburger Straße und Barbarossastraße
- Hindenburgstraße zwischen Piepenstockstraße und Varnhagenstraße/Bömbergring
- Hochstraße
- Hövelstraße zwischen Piepenstockstraße und Bömbergring
- In der Bredde
- Julius-Schult-Straße
- Kurze Straße
- Lange Straße zwischen Piepenstockstraße und An den Stadtgärten
- Marienstraße zwischen Einmündung Hagener Straße und Einmündung Overwegstraße
- Märkische Straße
- Mauerstraße
- Memelstraße
- Mendener Straße zwischen Bonstedtstraße und Bädekerstraße
- Obere Mühle zwischen Viadukt und Industriestraße
- Parkplatz am Lennekarree
- Parkplatz hinter der Polizeiwache Letmathe
- Pütterstraße
- Reinickendorfer Straße zwischen Einmündung Hagener Straße und Einmündung Overwegstraße
- Schleddenhoferweg zwischen Annastraße und Einmündung Görresstraße
- Schnadeweg
- Sporenstraße
- Stefanstraße
- Teutoburger Straße
- Wallstraße- Weststraße
- Wolfsgasse
- Zimmerstraße- Zollernstraße

**(2) Tarifzone B:**

Eine Gebühr von 0,50 € für jede angefangene halbe Stunde gilt für folgende öffentliche Wege und Plätze im Bereich der Stadt Iserlohn:

- (3) An allen Parkautomaten gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 30 Minuten. (sogenannte "Brötchentaste"). Bei Langzeitparkenden, d.h. Verkehrsteilnehmer, die von vornherein länger als 30 Minuten zu parken beabsichtigen, werden die 30 Minuten gebührenfreie Parkzeit nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.
- (4) Eine Ahndung bei Parkzeitüberschreitung erfolgt ab der 11. Minute nach Ende des gebuchten Park-Zeitraums.

### **§ 2a Ausnahmen**

- (1) Von einer Gebührenerhebung kann
- nur in voller Höhe und
  - nur für den gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Gebührenordnung abgesehen werden. Voraussetzung ist ein außergewöhnlicher Anlass mit gesamtstädtischer Bedeutung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung bedarf eines Beschlusses durch den Rat der Stadt Iserlohn. Der Gebührenverzicht ist für einen konkret zu bezeichnenden Zeitraum festzulegen.
- (3) Der Ratsbeschluss ist in der nach § 12 der Hauptsatzung vorgesehenen Form öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus ist im Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung sowie auf der städtischen Homepage darauf hinzuweisen.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung, zuletzt geändert am 13.06.2023, außer Kraft.

### **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung /sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 19.07.2024

Joithe  
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.